

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Landesjugendamt

## Empfehlung

**zur Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe für junge Menschen,  
die nach §§ 33, 34, 35, 35a Abs.2 Ziff. 3 u. 4 SGB VIII  
außerhäuslich untergebracht sind.**

(Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 26. November 2007)

### 1. Empfehlung

Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt den Jugendämtern zur einheitlichen Anwendung in Rheinland-Pfalz, an der bisherigen getrennten Auszahlung von Barbetrag und Weihnachtsbeihilfe festzuhalten und ab 2007 eine **Weihnachtsbeihilfe** an alle außerhäuslich nach §§ 33, 34, 35, 35 a Abs. 2 Ziff. 3 und 4 SGB VIII untergebrachten jungen Menschen auszus zahlen.

**Dabei wird empfohlen, auf den (Fest-) Betrag in Höhe von 36,-- € zurückzugreifen, der im vergangenen Jahr von den Jugendämtern gewährt wurde.**

Beim nächsten Verfahren zur **Anpassung der Barbeträge in der Jugendhilfe** an die Kostenentwicklung wird die Verwaltung des Landesjugendamtes gebeten, den Anteil der Weihnachtsbeihilfe aus dem Barbetrag der Sozialhilfe herauszurechnen, indem sie für die Anpassung der Barbeträge in der Jugendhilfe nicht auf die erhöhte Bemessungsgrundlage von 27 %, sondern die ursprüngliche Bemessungsgrundlage von 26 % (ohne Weihnachtsbeihilfe) zurückgreift.

### 2. Begründung

#### 2.1 Zur bisherigen Regelung

In den vergangenen Jahren bis einschließlich 2005 wurde mit einem gemeinsamen Rundschreiben der Sozialabteilung und des Landesjugendamtes im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung den stationär betreuten Hilfeempfängern nach dem BSHG/SGB XII und dem SGB VIII eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 35,-- € gewährt.

In der Sozialhilfe war der Grundbarbetrag für stationär untergebrachte Erwachsene eine feste Größe in Höhe von 26 % des Eckregelsatzes, 2005 waren das 89,70 €. Zusätzlich wurden – je nach Eigenbeteiligung an den Unterbringungskosten - gestaffelte Zusatzbarbeträge gezahlt.

Die Jugendhilfe hat bei der Festsetzung des Barbetrags auf diese Regelung in der Sozialhilfe Bezug genommen.

In der Jugendhilfe wurde dieser Betrag allerdings nicht für alle in voller Höhe gezahlt. Vielmehr wurde der Grundbarbetrag der Sozialhilfe **nur als Rechengröße** verwandt, um hier-von ausgehend jahrgangsmäßig abgestufte Barbeträge für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 39 Abs. 2 S. 2 SGB VIII errechnen und fortschreiben zu können. So betragen z. Zt. die Barbeträge für Kinder und Jugendliche pro Monat bei einem 4-Jährigen 4,20 € und bei einem 18-jährigen 54,10 €. Einen erhöhten Barbetrag erhalten lediglich 16–18-Jährige, die eine weiterführende Schule besuchen oder an einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder einer Ausbildung teilnehmen. Nur die Volljährigen in dieser Kategorie erhalten den Grundbarbetrag in Höhe von 89,70 €

Die Weihnachtsbeihilfe wurde dagegen immer für alle in gleicher Höhe gezahlt und zwar in der Höhe der Weihnachtsbeihilfe der Sozialhilfe.

## 2.2 Gewährung der Weihnachtsbeihilfe in der Jugendhilfe nach der Umstellung der Bewilligungspraxis der Sozialhilfe

In der Sozialhilfe wird nunmehr ab 2007 eine Weihnachtbeihilfe nicht mehr separat gezahlt, da sie als Bestandteil in den Grundbarbetrag integriert wurde und somit monatlich mit dem Barbetrag an die erwachsenen Leistungsempfänger der Sozialhilfe in Einrichtungen ausbezahlt wird. Diese Umstellung wurde durch eine Änderung des § 35 Abs. 2 SGB XII erreicht, indem die Bemessungsgrundlage für den Barbetrag erhöht wurde, der nicht mehr 26 %, sondern ab 1.1.2007 27 % des Eckregelsatzes beträgt. Die Differenz von 1 % von 345,- € ergibt einen Differenzbetrag von 3,45 € pro Monat, bei 12 Monaten errechnet sich eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 41,40 €

Trotz der Neuregelung in der Sozialhilfe sollte an der bisherigen Praxis der Festlegung des monatlichen Barbetrags in der Jugendhilfe und der jährlich einmaligen Gewährung der Weihnachtsbeihilfe festgehalten werden. Eine Orientierung an dem erhöhten monatlichen Grundbetrag der Sozialhilfe und damit ein Verzicht auf die getrennte Auszahlung würde zu einer erheblichen Verringerung der Weihnachtsbeihilfe für alle Minderjährigen führen.

Das im SGB XII verankerte System, vorrangig Regelleistungen und (fast) keine Zusatzleistungen mehr zu gewähren, das nun auch bei der Zusammenführung von Barbetrag und Weihnachtsbeihilfe umgesetzt wurde, entspricht nicht der gesetzlichen Systematik des SGB VIII. In § 39 SGB VIII wird grundsätzlich differenziert zwischen Regelleistungen und Zusatzleistungen. Dabei ist nach der Systematik des § 39 SGB VIII der gesamte wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen (Regelleistungen) zu decken. Diese umfassen nach § 39 Abs. 2 S. 2 SGB VIII ausdrücklich auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Die Weihnachtsbeihilfe ist dagegen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII eine einmalige zweckgebundene Beihilfe (Zusatzleistung).

Aus pädagogischer Sicht ist es dringend zu empfehlen, dass eine Weihnachtsbeihilfe auch zu Weihnachten gewährt wird. Die Kinder und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen besitzen nicht die persönliche Reife, die Erwachsenen in der Sozialhilfe unterstellt wird und die sie befähigen soll, auch mit monatlichen Kleinstbeträgen vorausschauend Rücklagen anzulegen.

Junge Menschen, die im Auftrag der Jugendhilfe überwiegend in kirchlichen Einrichtungen leben und erzogen werden, sollen an das Weihnachtsfest mit seinen Traditionen herangeführt werden und wie andere Kinder – nach dem Prinzip der Lebensweltorientierung - die Möglichkeit haben, anlässlich des Weihnachtsfestes kleine Geschenke zu erhalten und Verwandten und Freunden mit einem kleinen Geschenk eine Freude zu machen.